

An unsere Mandanten

Brixen, den 21. Dezember 2016

Dr. Manfred Psailer
Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani
Dr. Vanessa Manzardo
Dr. Brigitte Peintner

Dr. Sascha Grünfelder
Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone
Julius-Durst-Straße 6
Via Julius Durst 6
Tel. +39 0472 274 000
Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco
St.-Johannes-Str. 23a
Viale S. Giovanni 23a
Tel. +39 0474 976 097
Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano
Meeting room
Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Rundschreiben Steuerausgleich & Provinziales Abkommen im Sektor Handel & Dienstleistungen

1. Steuerausgleich

Mit dem Monat Dezember wird der sog. „**Steuerausgleich**“ durchgeführt. Der Steuerausgleich beinhaltet die Berechnung der **gesamten geschuldeten Steuern** unter Berücksichtigung des jeweiligen erzielten **Jahreseinkommens** unter Einbehalt der noch geschuldeten Steuern bzw. Rückvergütung der zu viel gezahlten Steuern.

Nachdem am Jahresende sämtliche erzielte Einkommen zusammengezählt werden und auf dieses **Jahreseinkommen** die **Neuberechnung** der **Lohnsteuer** aufgrund der Anwendung der **Jahressteuerklassen** durchgeführt wird, ergibt sich in den meisten Fällen eine **im Verhältnis zu den restlichen Monaten höhere Steuerschuld** gegenüber dem Staat, vor allem durch die Anwendung der progressiven Steuersätze und fehlende Anwendung der Steuerfreibeträge auf die zusätzlichen Monatsgehälter (13. und eventuell 14. Monatsgehalt).

In selteneren Fällen ergibt sich gegenüber dem Staat ein **Steuerguthaben**. Dieses kommt zustande, wenn der Arbeitnehmer beispielsweise seine Schulausbildung abgeschlossen hat und mit 1. Juli 2016 ein Arbeitsverhältnis begonnen hat.

Immer wieder kommt es auch vor, dass der Arbeitnehmer mittels Vorlage des Vorzugs CU einen **Steuerausgleich** bezüglich der getätigten Einbehalte beim vorigen

Arbeitgeber **beim neuen Arbeitgeber** beantragt. Diese Ausgleichs können ausschließlich mit dem Monat **Dezember** erfolgen. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer sämtliche CU (Lohnsteuerbescheinigungen), welche er beispielsweise durch einen Arbeitsplatzwechsel erhält, beim Arbeitgeber, bei welchem er im Dezember beschäftigt ist, vorlegt. Auch in diesen Fällen ergibt sich **meistens** eine **Steuerschuld**.

Hinzu kommt weiters durch die Einführung des Steuerguthabens (sog. „Bonus Renzi“), dass es auch durch die Anwendung des Steuerbonus von 80 € zu Rückzahlungen kommen kann, weil beispielsweise das Gesamteinkommen von 26.000 € überschritten wird und somit beim Jahresausgleich kein Anspruch mehr besteht.

2. Provinziales Abkommen im Sektor Handel und Dienstleistungen

Ende November wurde das neue Abkommen auf provinzieller Ebene abgeschlossen. Nachstehend die wichtigsten Punkte, wobei die Neuerungen bzw. Änderungen grün gekennzeichnet sind:

Zeitkonto

Ab 1. Jänner 2017 wird das Zeitkonto eingeführt, in welches die geleisteten Überstunden und im Falle eines Teilzeitvertrages die Zusatzarbeit hineinfallen. Die Verbuchung erfolgt im Verhältnis 1:1 ohne Zahlung einer Erhöhung (mit Ausnahme von Feiertags- und Sonntagsarbeit).

Provinziales Element

Auszahlung des dritten Lohnelementes in Höhe von 8 € brutto monatlich.

Sonntagsarbeit

Die eventuell an einem Sonntag getätigten Arbeitsleistungen werden mit dem nachfolgenden Aufschlag auf die Stundenentlohnung gewährt:

1. **Erhöhung von 40 %:** Diese Erhöhung gilt für alle Fälle mit Ausnahme des nachfolgenden Punktes 2. In jedem Fall muss die erbrachte Arbeitsleistung innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums als Ausgleich wiederum ausgeglichen werden.
2. **Erhöhung von 30 %:**
 - a) Für jene Arbeitnehmer, wo die Erbringung der sonntäglichen Arbeitsleistung in die normale wöchentliche Arbeitszeit hineinfällt, nachdem er wöchentliche Ruhetag im individuellen Vertrag für einen anderen Tag festgelegt wurde. In diesem Fall muss im individuellen Vertrag ein genauer Werktag angegeben werden;
 - b) in den 25 Gemeinden, welche als Tourismusgemeinden gelten;
 - c) in allen anderen Gemeinden mit ausschließlicher Bezug auf die speziell abgeschlossenen befristeten Arbeitsverträge außerhalb der Grenzen des Tarifvertrages.

Arbeitsleistung in der Weihnachtszeit

Die am Goldenen Sonntag (Sonntag vor dem 25. Dezember), Silbernen Sonntag (Sonntag vor dem Goldenen Sonntag) und 8. Dezember erbrachte Arbeitsleistung am Ruhetag wird „nur“ mit dem Aufschlag von 95 % auf die Stundenentlohnung berechnet. Zusätzlich muss innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen für die zwei Sonntage der Ausgleich in Anspruch genommen werden.

Für die am 8. Dezember erbrachte Arbeitsleistung werden die entlohten Freistellungen erhöht.

Feiertagsarbeit

Die an den Feiertagen geleisteten Stunden werden mit der effektiven Entlohnung gewährt sowie um folgende Prozentsätze erhöht:

1. **Erhöhung von 40 %:** Diese Erhöhung gilt für alle Fälle mit Ausnahme des nachfolgenden Punktes 2. In jedem Fall muss die erbrachte Arbeitsleistung innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums als Ausgleich wiederum eingeholt werden.
2. **Erhöhung von 30 %:**
 - a) Für jene Arbeitnehmer, wo die Erbringung der sonntäglichen Arbeitsleistung in die normale wöchentliche Arbeitszeit hineinfällt, nachdem er wöchentliche Ruhe-

- tag im individuellen Vertrag für einen anderen Tag festgelegt wurde. In diesem Fall muss im individuellen Vertrag ein genauer Werktag angegeben werden;
- b) in den 25 Gemeinden, welche als Tourismusgemeinden gelten.

Zusatzpensionsvorsorge

Im Falle der Wiedereinstellung beim selben Arbeitgeber hat der Arbeitgeber die Verpflichtung, die Wiederaufnahme der Arbeit an den Zusatzrentenfonds mitzuteilen.

Führerschein

Wird die Fahrerlaubnis aus Gründen, die dem Arbeitnehmer angelastet werden können, entzogen, wird dieser vom Dienst, von der Entlohnung und vom Dienstalster für den gesamten Zeitraum der fehlenden Fahrbefähigung suspendiert.

Inanspruchnahme des Elternurlaues in Stunden

Zwischen der arbeitenden Mutter oder Vater und dem Arbeitgeber kann auch die Inanspruchnahme des Elternurlaues in Stunden vereinbart werden. Die Anfrage um Inanspruchnahme in Stunden muss mit entsprechender Vorankündigung erfolgen.

Befristete Arbeitsverträge in den Tourismusgemeinden

In allen Gemeinden der Provinz Bozen können während folgender Zeiträume befristete Arbeitsverträge abgeschlossen werden:

- den von der Handelskammer Bozen festgelegten Zeiträumen für die Saisonschlussverkäufe einschließlich der 5 Arbeitstage vor und nach den Schlussverkäufen;
- der Weihnachtszeit vom 20. November bis 6. Jänner.

Begrenzt auf die 25 Gemeinden, welche nachfolgend angeführt sind, wird die Tätigkeit der touristischen Ausrichtung (sprich saisonale) für das gesamte Jahr anerkannt.

Als **Tourismusgemeinden** gelten folgende: Corvara, Wolkenstein in Gröden, Schenna, Sexten, Dorf Tirol, Abtei, Stilfs, Hafling, Schnalstal, Mühlbach, Kastelruth, Enneberg, Prags, Sankt Christina in Gröden, Toblach, Olang, Rasen-Antholz, Innichen, Ratschings, Sankt Ulrich in Gröden, Ahrntal, Graun im Vinschgau, Welschnofen, Natz-Schabs, Tiers.

Saisonzulage

Für die befristeten Arbeitsverträge, welche aus Saisonsgründen im Sinne der vorliegenden Artikel abgeschlossen werden, ist eine „Saisonvergütung“ im Ausmaß von 8 % auf Grundlohn, Kontingenzzulage und 3. provinciales Element geschuldet. Diese beeinflusst folglich alle vertraglich vorgesehenen Einrichtungen (13. und 14. Monatsgehalt, Urlaub, Überstunden usw.). Die Anteile für 13. Und 14. Monatsgehalt können monatlich ausgezahlt werden, wenn eine entsprechende Regelung im Vertrag vorgesehen ist.

Aufschlag für Zusatzarbeit

Die geleistete Zusatzarbeit bei Teilzeitbeschäftigung wird mit der effektiven Stundenentlohnung sowie mit der pauschal und konventionell festgesetzten Erhöhung im Ausmaß von 35 % ausgezahlt. Der Aufschlag von 50 % nach einem bestimmten Ausmaß an Stunden ist weggefallen.

Krankheit

Abweichend vom Tarifvertrag wird für den 4. bis zum 20. Tag 100 % der Entlohnung ausgezahlt (laut Tarifvertrag 75 %).

Arbeitsunfall

Die Betriebe zahlen dem wegen Arbeitsunfall abwesenden Arbeitnehmer eine Integration bis zu Erreichung von 100 % der normalen gesamten wirtschaftlichen Behandlung und zwar vom ersten Tag des Unfalles bis zum 180. Tag.

Für weitere Rückfragen können Sie sich gerne an Ihren persönlichen Betreuer in der Lohnabrechnung wenden.

Sylvia Berger
Arbeitsrechtsberaterin

